

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 538/18

Verkündet am 05.07.2019

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Y. F.,
<leer>

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

<leer>

gegen

D. W., Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch deren Intendanten, Herrn P. L.,
K.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte <leer>

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Stallmann und
die Richterin am Landgericht Ellerbrock
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2019 für Recht:

1. 1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen, zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

[...] in den Medien wird aktuell über einen möglichen #Me-Too-Fall in der DW diskutiert.
[...] Kürzlich wurde der Geschäftsleitung der DW ein Fall von möglicher sexueller Belästigung zur Kenntnis gebracht. Die unverzüglich eingeleitete Untersuchung ergab, dass die vorgebrachten Anschuldigungen als glaubwürdig einzustufen sind. In der Folge

hatte die DW sofort die erforderlichen Konsequenzen gezogen. Die beschuldigte Person arbeitet nicht mehr für die DW. [...]“.

so wie in der Intranetmeldung der Beklagten „DW im Fokus“ vom 14.09.2018, 11:22 Uhr, geschehen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000,- und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar;

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 30.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich im Wege des Unterlassungsanspruchs gegen den Inhalt einer in das Intranet der Beklagten eingestellten Meldung der Beklagten.

Der Kläger moderierte von Mai 2016 bis August 2018 auf Grundlage der als Anlage K1 vorgelegten Vereinbarung, für deren Inhalt auf die Anlage Bezug genommen wird, im Rahmen eines rundfunkspezifischen Beschäftigungsverhältnis zur Beklagten auf „D. W. Arabia“ die TV Sendung „T. F. E.“. Die Beklagte verantwortet das Programm des Senders „D.n W.“ (im Folgenden DW). Mit einer E-Mail vom 31.07.2018 wurde der Kläger von der Beklagten zu einem Gespräch am 02.08.2018 über die berufliche Zukunft des Klägers bei der Beklagten gebeten. In diesem Gespräch wurde dem Kläger eröffnet, dass eine Person, die namentlich nicht genannt werden möchte, gegen den Kläger Vorwürfe sexueller Belästigung erhoben habe, die von der Beklagten nach einem Gespräch mit dieser Person als glaubhaft angesehen würden. Die Beklagte wolle deshalb die Geschäftsbeziehung zu dem Kläger sofort beenden. Einzelheiten zu den Vorwürfen wie Name der Person, Ort und Zeit der Handlungen wurden dem Kläger auch auf dessen Nachfrage nicht genannt, weil die Beklagte der Hinweisgeberin Anonymität zugesichert hatte. Am 03.08.2019 schrieb der Kläger die als Anlage B1 zur Akte gereichte E-Mail an die Beklagte, in der es heißt, der Kläger wolle im Anschluss an das gestrige Treffen die Zusammenarbeit mit der Beklagte beenden entsprechend den von der Beklagten vorgeschlagenen Bedingungen. Für den Inhalt dieser E-Mail wird auf die Anlage B1 Bezug genommen. Er fügte das als Anlage K22 zur Akte gereichte Memorandum of Understanding (MoU), für dessen Inhalt auf die Anlage K22 Bezug genommen wird, bei. Die Beklagte nahm an wenigen Punkten Änderungen vor und übersandte den von ihr überarbeiteten Entwurf am selben Tag an den Kläger. Der Kläger stimmte den Änderungen zu und noch am 03.08.2019 wurde die Vereinbarung von beiden Seiten unterzeichnet. In dieser heißt es:

“The Second Party wishes to terminate his contract dated 24 May 2016 as Editor / Presenter of the First Party’s show known as T. F. E. TV show without prejudice. He holds DW in high regard und wishes the organization every success at all levels.

The First Party regrettfully accepts the Second Party’s resignation without prejudice and acknowledges his great contribution to the progress of DW and commends his high standards at all levels.

...

3. The landmark occasion of the second anniversary of the show will be the ONLY official reason to be given by both parties if asked by any side, be it inside or outside of DW, along with the wish of the Second Party to resign on that occasion.

4. The Second Party will be the Party to announce first the resignation after the signing of this Agreement in a way that is in line with the agreed upon here und upon the mutual agreement between the parties. Announcements of the resignation by the First Party will be also in a way that is in line with the agreed upon here.

5. The First Party will not make any announcements at any point in the future in any way, shape or form in regard to the Second Party that is not in line with the agreed upon in this Agreement or that suggests other reasons for the resignation.”

Ebenfalls noch am 03.08.2018 gab der Kläger als erster über Facebook und Twitter sein Ausscheiden bei der Beklagten bekannt. Einen Tag später veröffentlichte die Beklagte diesbezüglich die als Anlage B5 zur Akte gereichte Pressemitteilung. Am 08.08.2018 moderierte der Kläger seine letzte Sendung, am Abend wurde der Kläger intern bei der Beklagten verabschiedet.

In einem Bericht eines ägyptischen Online-Portals vom 09.09.2018 heißt es sodann, dass der Kläger wegen sexueller Belästigung von der Beklagten entlassen worden sei, Anlage B6. Es folgten viele Anfragen bei der Beklagten, ob diese Meldung zutreffend sei. Die Beklagte reagierte, man nehme zu Spekulationen keine Stellung und gebe keine personenbezogenen Auskünfte. Am 10.09.2018 wandte sich der Kläger per E-Mail an die Beklagte, in der es u.a. heißt:

„Now that the vicious rumors in regard to my resignation have reached a point where specific names are mentioned, I find myself in a difficult position where I probably need to respond in one way or another. (...) The situation is now different and if she [sic. N.] is not prepared to be true to what she told you that she had nothing to do with the published allegations, I would at least expect DW to publish a short statement to the effect the she was asked by the management and she denied the she was the source of the alleged story. (...)

Für den weiteren Inhalt der E-Mail wird auf die Anlage B7 Bezug genommen. Die Beklagte antworte wie aus Anlage B8 ersichtlich dahingehend, dass sie Ziffer 5 der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung wiederholte. Ebenfalls am 10.09.2018 äußerte sich der

Kläger auf Facebook. In seinem Posting forderte er – wie aus Anlage B9 ersichtlich - dazu auf, die Beklagte im Zusammenhang mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen sexueller Belästigung zu kontaktieren. Insbesondere arabisch- und englischsprachige Medien berichteten unter namentlicher Nennung des Klägers über die Vorwürfe (Anlagen K14 bis K17). Ab dem 13.09.2018 wandten sich ägyptische Frauenrechtlerinnen – der Aufforderung des Klägers folgend – mit der Forderung an die Beklagte, sich zu den gegenüber dem Kläger erhobenen Vorwürfen und dem Grund seines Ausscheidens zu äußern, Anlage B12. Am 14.09.2018 veröffentlichte die Beklagte die hier verfahrensgegenständliche Meldung in ihrem Intranet, in der es u.a. heißt:

„In den Medien wird aktuell über einen möglichen #MeToo-Fall in der DW diskutiert (...). Kürzlich wurde der DW ein Fall von möglicher sexueller Belästigung zur Kenntnis gebracht. Die unverzüglich eingeleitete Untersuchung ergab, dass die vorgebrachten Anschuldigungen als glaubwürdig einzustufen sind. In der Folge hat die DW die erforderlichen Konsequenzen gezogen. Die beschuldigte Person arbeitet nicht mehr für die die DW. Zu den betroffenen Personen und dem konkreten Fall kann die DW aus juristischen Gründen keinen weiteren Angaben machen.“ (Anlage K3)

Für den weiteren Inhalt der Meldung wird auf die Anlage K3 Bezug genommen. Der Pressesprecher der Beklagten wies die Redaktion der Presseagentur DPA auf diese Intranetmeldung hin.

Andere Mitarbeiter außer dem Kläger, die die Zusammenarbeit mit der Beklagten vorzeitig und plötzlich beendeten, sind nicht bekannt. Es gab nur gegen den Kläger Vorwürfe sexueller Belästigungen. Der Kläger bestreitet diese.

Mit Schreiben vom 10.10.2018 ließ der Kläger die Beklagte anwaltlich abmahnen und u.a. zur Löschung der inkriminierten Meldung auffordern. Die Beklagte wies alle Ansprüche zurück.

Der Kläger trägt vor, er habe sich von der Beklagten bei Abschluss der Aufhebungsvereinbarung überrumpelt geführt. Er meint, die vom Antrag erfasste Erklärung verletze die Pflichten der Beklagten aus Ziffer 5 in Verbindung mit Ziffern 1 und 4 sowie der Präambel der Aufhebungsvereinbarung. Aus dem Vertrag vom Mai 2016 obläge der Beklagten dem Kläger gegenüber fortwirkende Treue- und Rücksichtnahmepflichten, mit denen die vorverurteilenden Anprangerung in der inkriminierten Stellungnahme unvereinbar seien. Ihm stehe ein vertraglicher Unterlassungsanspruch zu. Er habe sich am 09./10.09.2018 einer Reihe von von ägyptischen Sicherheitsbehörden lancierten Falschmeldungen gegenüber gesehen, darauf habe er mit seinen eigenen Veröffentlichungen und seiner E-Mail an die Beklagte reagiert. Ein vorwerfbares oder vertragswidriges Verhalten seinerseits liege darin nicht.

Bei der antragsgegenständlichen Stellungnahme handele es sich zudem um eine unzulässige Verdachtsberichterstattung. Die Erkennbarkeit des Klägers folge aus seiner namentlichen Nennung in Vorberichterstattungen. Unabhängig davon sei er jedenfalls im Tausende von Mitarbeitern umfassenden Kollegenkreis der DW sowie in seinem persönlichen Umfeld erkennbar. Für eine zulässige Verdachtsberichterstattung fehle es an hinreichenden Anknüpfungstatsachen. Die Beklagte habe ihm, den Kläger, die Vorwürfe auch nicht in einlassungsfähiger Form vorgehalten. Die Verwendung der Formulierung „ die ... eingeleitete Untersuchung“ suggeriere hingegen, dass ihm, dem Kläger, die Anschuldigungen konkret vorgehalten worden seien. Der Beitrag lasse schließlich die gebotene Ausgewogenheit vermissen. Er habe auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, was durch den Hinweis, dass die Anschuldigungen sich als glaubhaft erwiesen hätten, auch noch kaschiert werde.

Der Kläger trägt weiter vor, dass er in der Folge nach der Veröffentlichung der Beklagten einen Nervenzusammenbruch erlitten und sich in ärztliche Behandlung begeben habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen, zu behaupten, zu verbreiten und / oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

[...] in den Medien wird aktuell über einen möglichen #Me-Too-Fall in der DW diskutiert. [...] Kürzlich wurde der Geschäftsleitung der DW ein Fall von möglicher sexueller Belästigung zur Kenntnis gebracht. Die unverzüglich eingeleitete Untersuchung ergab, dass die vorgebrachten Anschuldigungen als glaubwürdig einzustufen sind. In der Folge hatte die DW sofort die erforderlichen Konsequenzen gezogen. Die beschuldigte Person arbeitet nicht mehr für die DW. [...]“.

so wie in der Intranetmeldung der Beklagten „DW im Fokus“ vom 14.09.2018, 11:22 Uhr, geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe die gegen den Kläger erhobenen Anschuldigungen als glaubhaft und gravierend bewertet. Sie meint, ihre Erklärung verstoße nicht gegen Ziffer 5 und 4 der Aufhebungsvereinbarung. Etwaigen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen des Klägers stünde § 242 BGB entgegen. Der Kläger habe sich für eine Vorgehensweise entschieden, die gegen die Aufhebungsvereinbarung verstoßen habe. Hierdurch habe er vereitelt, dass das vertraglich vorausgesetzte Ziel dieser Vereinbarung erreicht werden könne. Er habe versucht, die Beklagte zu unzutreffenden Erklärungen zu zwingen. Er habe aber keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte zu seinen Gunsten unzutreffende oder irreführende Erklärungen abgebe. Der vom Kläger behauptete Verstoß gegen die Aufhebungsvereinbarung durch die Beklagte beruhe auf der vom Kläger selbst begangenen Vertragsverletzung. Dadurch sei auch die Geschäftsgrundlage der Aufhebungsvereinbarung gestört bzw. weggefallen, weswegen diese zumindest dahingehend anzupassen sei, dass es der Beklagten gestattet sei, sich wie in der verfahrensgegenständlichen Erklärung geschehen zu äußern. Nachdem der Kläger durch seinen Facebook-Posting vom 10.09.2018 den Eindruck erweckt habe, sie, die Beklagte könne und werde bestätigen, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unbegründet seien und sein Ausscheiden in keinem Zusammenhang zu Belästigungsvorwürfen stünde, sei ihre, der Beklagten, Vorgehensweise jedenfalls analog § 193 StGB gerechtfertigt gewesen.

Im Übrigen sei der Kläger in der Meldung vom 14.09.2018 nicht erkennbar.

Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung seien im vorliegenden Fall in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Meldung nicht anwendbar. Gebe ein Unternehmen eine Erklärung in eigener Sache ab, sei dies etwas anderes, als wenn Medien über Vorgänge bei anderen Unternehmen berichteten. Ein Mindestbestand an Beweistatsachen habe aber auch vorgelegen. Die Vorwürfe seien detailliert gewesen, die Angaben der Hinweisgeberin habe sie als glaubhaft erachtet. Der Kläger könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, ihm seine keine hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Denn bei Abschluss der Aufhebungsvereinbarung sei dem Kläger bekannt gewesen, dass ihm die Identität der Hinweisgeberin und deren Vorwürfe im Einzelnen nicht bekanntgegeben würden. Die Hinweisgeberin sei nur bereit gewesen, sich der Beklagten gegenüber zu offenbaren, wenn diese ihre Identität schütze. Der Vorwurf der Vorverurteilung greife ebenfalls nicht durch. Die Erklärung gebe die tatsächlichen Umstände zutreffend wieder. Dies gelte auch in Bezug auf die Verwendung des Begriffs der „Untersuchung“. Dieser bringe schlicht zum Ausdruck, dass sie, die Beklagte, die Vorwürfe in einem nicht näher bestimmten Umfang geprüft habe. Dies entspreche den Tatsachen.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die bis zum Schluss der mündlichen eingereichten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2019 Bezug genommen. Die Beklagte hat mit nachgelassenem Schriftsatz vom 31.05.2019 ergänzend vorgetragen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist auch begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs.1, 1 Abs.1 GG zu. Die inkriminierte Intranet-Meldung der Beklagten verletzt den Kläger bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

1. Es kann dahinstehen, ob dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch aus Ziffer 5 der Aufhebungsvereinbarung zusteht. Der Wortlaut der Vereinbarung, in der es heißt, die Beklagte „will not make any announcements at any point in the future in any way, shape or form“, spricht jedenfalls für ein weites Verständnis der übernommenen Unterlassungspflichten. Einem solchen vertraglichen Anspruch könnte indes aufgrund des eigenen Verhalten des Klägers § 242 BGB entgegenstehen, da dieser in dem als Anlage B9 zur Akte gereichten Posting mittelbar eine Erklärung der Beklagten forderte, die über deren Verpflichtungen aus der Aufhebungsvereinbarung hinausging, und so bewusst und wohl auch gewollt bewirkte, dass sich Dritte an die Beklagte wandten und diese zu einer Erklärung aufforderten. Der so erzeugte Druck auf die Beklagte könnte dazu führen, ein berechtigtes Interesse der Beklagten anzuerkennen, sich zu den Vorwürfen zu erklären.

Die dann von der Beklagten konkret veröffentlichte Intranet-Meldung verletzt den Kläger jedenfalls in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

a) Der Kläger ist aufgrund dieser Meldung der Beklagten erkennbar betroffen. Die Identifizierbarkeit ist nämlich bereits dann gegeben, wenn eine Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises aufgrund der gemachten Angaben hinreichend erkennbar wird. Es kann die Wiedergabe von Teilinformationen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (BGH, Urteil vom 15. September 2015 – VI ZR 175/14 –, BGHZ 206, 347-365, Rn. 28 m.w.Nw.). Das ist hier der Fall. Die Intranet-Meldung richtet sich in erster Linie an die Mitarbeiter der Beklagten. Gerade diese können aufgrund der Angabe, dass die beschuldigte Person nicht mehr für die Beklagte arbeite in Verbindung mit der zeitlich nur kurz

zuvor erfolgten Bekanntgabe des Ausscheidens des Klägers auf den Kläger schließen. Hinzukommt, dass die Beklagte in der verfahrensgegenständlichen Meldung direkt Bezug nimmt, dass „in den Medien [...] aktuell über einen möglichen #MeToo-Fall in der DW diskutiert“ werde. Da die Beklagte selbst diese Verknüpfung zu Medienberichterstattungen herstellt, muss sie sich die daraus resultierende Erkennbarkeit des Klägers im vorliegenden Fall zurechnen lassen. Der Umstand, dass der Kläger dabei möglicherweise auch durch seine zuvor erfolgte Stellungnahme ist bei der rechtlichen Beurteilung der Erkennbarkeit unerheblich.

b) Die in Rede stehende Intranet-Meldung enthält den Verdacht, der Kläger habe gegenüber einer Mitarbeiterin eine sexuelle Belästigung begangen.

Auch wenn es zweifelhaft erscheinen mag, ob aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls – insbesondere der Tatsachen, dass sich die Beklagte mit der Intranet-Meldung als selbst unmittelbar betroffene Person in eigener Sache über interne Vorgänge äußert und nicht als Presseorgan über Vorgänge in der Gesellschaft berichtet – die von der Rechtsprechung für den Fall einer sogenannten Verdachtsberichterstattung entwickelten Grundsätze direkt anzuwenden sind, so hat die Beklagte im Rahmen ihrer Intranet-Meldung gleichwohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers zu beachten. Die Äußerungsfreiheit der Beklagten aus Art. 5 GG ist nicht schrankenlos gewährleistet. Sie steht vielmehr in einem Spannungsverhältnis mit dem mit gleichem Rang geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs.1, 1 Abs.1 GG des Klägers. Auch wenn sich die Äußerungen auf die Sozialsphäre des Klägers beziehen und im Kern wahrheitsgemäß darüber berichtet wird, dass der Kläger nach einem Vorwurf sexueller Belästigung nicht mehr für die Beklagte tätig ist, so ist dennoch zu berücksichtigen, dass die Meldung dem Kläger ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorwirft. Insofern ist die Intranet-Meldung der Beklagten einer typischen Verdachtsberichterstattung durchaus vergleichbar. In einer derartigen Situation gebietet es der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedenfalls, dass der Sachverhalt ausgewogen dargestellt wird. Das ist hier nicht der Fall.

Eine ausgewogene Darstellung setzt voraus, dass es nicht zu einer Vorverurteilung des Betroffenen kommt. Insbesondere sind auch entlastende Umstände mitzuteilen, und es ist durch die Art der Darstellung dem Rezipienten zu vermitteln, dass die Sachlage offen ist. All dies ist vorliegend nicht geschehen. So enthält die Meldung schon nicht die Mitteilung, dass der Kläger die Vorwürfe bestreitet. Die Beklagte weist zwar auf „unverzüglich eingeleitete(n) Ermittlungen“ hin, enthält dem Leser der Meldung dabei jedoch die Information vor, dass diese „Ermittlungen“ allein in der Befragung der Hinweisgeberin bestand. Der Leser wird indes nach den Formulierungen der Beklagten die Vorstellung entwickeln, dass insbesondere und zumindest auch der Kläger konkret mit den Vorwürfen konfrontiert worden sei; seine Erwiderung dabei die Anschuldigungen der Hinweisgeberin aber nicht habe entkräften können. Diese falsche Vorstellung wird auch dadurch bestärkt, dass es im Weiteren heißt, die DW habe „sofort die

erforderlichen Konsequenzen gezogen“. Diese Formulierung impliziert, dass es für die Beklagte keine andere Möglichkeit gegeben habe, wenn sie sich korrekt verhalten wolle, als die Zusammenarbeit mit dem Kläger zu beenden. Sie vermittelt dem Leser darüber hinaus auch gerade nicht die Vorstellung, dass die Sachlage offen ist. Wenn die allein erforderliche Konsequenz darin bestand, die Zusammenarbeit mit dem Kläger zu beenden, dann muss der Leser denken, dass die erhobenen Vorwürfe berechtigt waren. Eine Vorstellung, die die Beklagte durch die Einschätzung, dass die vorgebrachten Anschuldigungen als „glaubwürdig einzustufen“ seien, noch verstärkt.

c) Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Diese wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckung liegt § 709 S.1, 2 ZPO zugrunde.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO.

Das Vorbringen der Beklagten im nachgelassenen Schriftsatz gab keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Stallmann

Richterin
am Landgericht

Ellerbrock

Richterin
am Landgericht